



Gemeinde Oberschleißheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Außenbereichssatzung „Kalterbachweg“

Die Gemeinde Oberschleißheim hat mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 24.04.2023 die Außenbereichssatzung mit Begründung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft. Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr, im Bauamt der Gemeinde Oberschleißheim, Mittenheimerstraße 62, 85764 Oberschleißheim, 1. OG; Zimmer 4 Bauleitplanung, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Raum zur Einsichtnahme ist barrierefrei. Wir bitten Sie um vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 089/315613-31 oder 089/315613-32. Alle DIN-Normen und sonstige Richtlinien, auf die in den textlichen Festsetzungen und der Begründung der Außenbereichssatzung verwiesen wird, werden an gleicher Stelle im Bauamt während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Zudem steht die digitale Version der Bebauungsplanänderung auf der Internetseite der Gemeinde Oberschleißheim, www.oberschleissheim.de/Bauleitplanung und dem zentralen Landesportal www.bauleitplanung.bayern.de zur Einsicht bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtlicher Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberschleißheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberschleißheim, 19.06.2023
Gemeinde Oberschleißheim

Böck
Erster Bürgermeister



An den Amtstafeln der Gemeinde
Aushang: 20.06.2023
Abnahme: 21.07.2023